

Aktenzeichen
4 K 174/13.DA.A

Fotokopie

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Kaiserstraße 72, Hinterhaus, 60329 Frankfurt am Main,
GZ: 516/12,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, GZ: 5559865-224,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 2014 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Die am 23. April 1970 geborene Klägerin ist eritreische Staatsangehörige. Sie reiste am 12. Juli 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25. Juli 2012 einen Asylantrag. Eine EURODAC-Abfrage ergab bereits am 17. Juli 2012 einen Treffer für Frankreich.

Am 7. September 2012 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Klägerin zu ihren Asylgründen an. Insoweit wird auf die in der Behördenakte befindliche Niederschrift Bezug genommen. Im Anschluss daran stellte das Bundesamt unter dem 16. Oktober 2012 ein Aufnahmegesuch nach Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO an Frankreich. Von dort wurde mit Schreiben vom 30. November 2012 unter Beifügung des entsprechenden Schreibens vom 5. Juli 2012 mitgeteilt, dass Ungarn gemäß Art. 9 Abs. 2 Dublin II-VO seine Zuständigkeit akzeptiert habe. Daraufhin richtete das Bundesamt mit Schreiben vom 30. November 2012 unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO ein Wiederaufnahmegesuch an Ungarn, das von dort mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 akzeptiert wurde mit dem Hinweis, dass der genannten Person ein vom 10. Juni bis 10. Dezember 2012 gültiges Visum für Ungarn ausgestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2012 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an. Zur Begründung wurde im

Wesentlichen ausgeführt, dass Ungarn aufgrund des gültigen Visums gemäß Art. 9 Abs. 2 Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien – dies im Einzelnen darlegend – nicht ersichtlich.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2013 übersandte das Bundesamt der Bevollmächtigten der Klägerin den Bescheid verbunden mit dem Hinweis, dass die zuständige Ausländerbehörde die Bescheidzustellung an die Mandantschaft veranlassen werde.

Am 5. Februar 2013 suchte die Klägerin um vorläufigen Rechtsschutz im Wege des § 123 VwGO nach (Az.: 4 L 130/13.DA.A). Nachdem der Bescheid am 14. Februar 2013 zugestellt worden war, erklärten die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt.

Am 14. Februar 2013 hat die Klägerin sodann Klage erhoben und gleichzeitig erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 26. Februar 2013 (Az.: 4 L 173/13.DA.A) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid vom 10. Dezember 2012 enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, sie selbst wisse von einem Visum für Ungarn nichts, da sie von Saudi-Arabien nach Frankreich geflogen sei. Bei einer Einreise nach Ungarn bestehe – dies im Einzelnen darlegend – die konkrete Gefahr zumindest einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. In der Anwendungspraxis des Asylrechts in Ungarn gebe es schwerwiegende – systemische – Mängel. Tatsache sei, dass die Ungarn ihre Gesetze mit Wirkung vom 1. Juli 2013 verschärft und festgelegt hätten, dass jeder Flüchtling zunächst sechs Monate inhaftiert werden könne. Die Ungarn machten hiervon ungeachtet der Proteste der EU Gebrauch. Die Klägerin müsse unmittelbar ihre Inhaftierung aus den verschiedensten Gründen gewärtigen. Es gebe in Ungarn keine besonderen Schutzräume für alleinstehende Personen, sodass die Klägerin völlig schutzlos sein werde. Auch müsse sie als dunkelhäutige Afrikanerin unter Berücksichtigung des in Ungarn herrschenden alltäglichen Rassismus mit rassistischen Übergrif-

fen rechnen. Auch hätten Menschen, die Sozialleistungen beziehen, mit Kontrollen ihrer Privatsphäre und Zwangsarbeit zu rechnen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Dezember 2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie unter Hinweis auf verschiedene Quellen und gerichtliche Entscheidungen aus, dass systemische Mängel, die ein Abweichen vom Grundsatz der normativen Vergewisserung erzwingen würden, hinsichtlich Ungarns nicht ersichtlich seien. Hiervon gehe das Bundesamt ungeachtet der Gesetzesänderungen vom 1. Juli 2013 weiterhin aus. Die Haftgründe des ungarischen Gesetzes stimmten mit der neuen Aufnahme-richtlinie überein.

Mit Beschluss vom 12. März 2014 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie der Verfahren 4 L 130/13.DA.A (nebst einem Hefter Anlagen, der dort von der Klägerbevollmächtigten vorgelegt wurde) und 4 L 173/13.DA.A, die Behördenakte der Beklagten (1 Heft) sowie die Behördenakte des Landrats des Landkreises Bergstraße (1 Heft) Bezug genommen. Diese sind ebenso Gegenstand der mündli-

chen Verhandlung gewesen wie die den Beteiligten durch Übersendung einer Quellenliste zusammen mit der Ladung bekannt gemachten Erkenntnisse zu dem Land Ungarn.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die erhobene Anfechtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO ist zulässig. Da die Beklagte mit ihrem auf § 27a AsylVfG gestützten Bescheid das Asylverfahren der Klägerin ohne Sachprüfung abgeschlossen hat, ist die Anfechtungsklage die statthafte Klageart (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16. April 2014 – A 11 S 1721/13 –, juris; VG Hamburg, Urt. v. 23. April 2014 – 10 A 1242/12 –, juris, m.w.N.).

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Dezember 2012 ist in dem hier gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Dabei mag vorliegend dahingestellt bleiben, ob sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides schon daraus ergibt, dass die Drei-Monats-Frist des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. Nr. L 50 S. 1; Dublin II-VO) bereits abgelaufen war, als das Bundesamt am 30. November 2012 ein „Wiederaufnahmegesuch“ an Ungarn richtete. Die Dublin II-VO bleibt auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. Nr. L 180 S. 31; Dublin III-VO) auf den vorliegenden Fall anwendbar, wie sich

aus Art. 49 Unterabsatz 2 Satz 2 Dublin III-VO ergibt. Dass Art. 17 Dublin II-VO hier einschlägig ist, steht auch im Übrigen außer Frage, denn es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die Klägerin schon einmal in Ungarn gewesen wäre und dort bereits einen Asylantrag gestellt hätte. Nur dann würde es sich aber um eine Wiederaufnahme i.S.v. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c, d oder e Dublin II-VO handeln, auf die im Weiteren Art. 20 Dublin II-VO anzuwenden wäre. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO kann der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde und der einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags für zuständig hält, so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags im Sinne von Art. 4 Abs. 2 den anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen. Wird das Gesuch um Aufnahme nicht innerhalb der Frist von drei Monaten unterbreitet, ist der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung zuständig (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO). Vorliegend hat das Bundesamt das entsprechende Gesuch erst mehr als vier Monate nach Asylantragstellung an Ungarn gerichtet. Damit war gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig geworden. Es erscheint zweifelhaft, ob sich hieran allein schon dadurch etwas ändert, weil Ungarn dieses weder fristgemäße noch die korrekte Rechtsgrundlage benennende Gesuch akzeptiert hat. Selbst wenn man jedoch mit der wohl überwiegenden Rechtsprechung davon ausgehen wollte, dass die Klägerin sich nicht auf die Versäumung der Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO berufen kann (vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16. April 2014 – A 11 S 1721/13 –, a.a.O., m.w.N.; a.A. VG Bremen, Beschl. v. 26. Juli 2012 – 4 V 815/12.A –, juris; VG Düsseldorf, Urt. v. 10. Februar 2014 – 25 K 8830/13.A –, juris), hat ihre Klage Erfolg. Das Gericht ist nämlich angesichts des Akteninhalts und des Vorbringens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie der vorliegenden Erkenntnisse zu dem Land Ungarn davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund dort herrschender systemischer Mängel im Asylverfahren nicht nach Ungarn abgeschoben werden darf.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 (Az.: C-411/10 u.a. –, juris) darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen

Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden.

Dies ist nach Überzeugung des Gerichts hier der Fall. Auch wenn die im Eilbeschluss vom 26. Februar 2013 (Az.: 4 L 173/13.DA.A) bzgl. des Asylverfahrens in Ungarn angesprochenen Probleme ab Januar 2013 durch zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene gesetzliche Änderungen weitestgehend behoben schienen, haben die zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Regelungen offensichtlich erneut maßgebliche Verschlechterungen mit sich gebracht. So wurden wieder umfassende Gründe für die Inhaftierung von Asylbewerbern geschaffen – sog. „asylum defention“ –, die auch auf Dublin-Rückkehrer anwendbar sind (vgl. AIDA, „National Country Report Hungary“ v. 5. September 2013). Auch sitzen, wie der UNHCR in seiner Auskunft an das VG Düsseldorf vom 9. Mai 2014 mitteilt, 25% der Asylbewerber in Haft. Zwar ist der Anteil inhaftierter Asylbewerber 2013 erheblich zurückgegangen, Inhaftierung ist aber immer noch nicht als außergewöhnlich anzusehen. Auch die „Working Group on Arbitrary Detention“ des OHCHR hat im Oktober 2013 ihre Besorgnis wegen übermäßiger Inhaftierung („overuse of detention“) geäußert. Ebenso besorgt zeigte sich die Working Group über den Mangel bzw. das Nichtvorhandensein effektiven rechtlichen Beistandes für inhaftierte Personen. Darüber hinaus weist der UNHCR in seiner Auskunft an das VG Düsseldorf darauf hin, dass es einen Mangel an Klarheit gibt, wer in der Praxis inhaftiert wird und wer nicht (und warum). Im Fall Ungarns würden weder Fachleute noch Betroffene die Argumentation einer Inhaftierungsentscheidung verstehen. Auf Nachfrage des UNHCR bzgl. der zur Differenzierung dienenden Parameter hätten die Behörden mitgeteilt, dass die tatsächliche Unterbringung von Asylbewerbern in der Praxis von den verfügbaren Plätzen in Haft- bzw. Aufnahmeeinrichtungen abhängt, z.B. davon, ob Platz in der nächstgelegenen Hafteinrichtung ist. Auch scheinen einige Staatsangehörige weit mehr von Inhaftierung betroffen zu sein als andere. Außerdem scheinen laut UNHCR Dublin-Rückkehrer allgemein Gefahr zu laufen, nach Rückkehr inhaftiert zu werden. In diesen Fällen sähen es die Behörden wohl als selbstverständlich an, dass sie verschwinden und

nicht die Entscheidung über ihren Asylantrag abwarten würden, da sie schon einmal Ungarn auf irreguläre Weise verlassen hätten. Zu den Haftbedingungen führt der UNHCR u.a. aus, von inhaftierten Asylbewerbern sei berichtet worden, dass mit Gesundheitsbeschwerden nicht individuell umgegangen werde und sie dieselben Tabletten für unterschiedliche Gesundheitsprobleme bekommen hätten. Auch sei der Arzt nicht Vollzeit verfügbar. In einigen Hafteinrichtungen mangle es an einem Minimum-Standard an Hygiene: Duschräume und Badezimmer/Toiletten seien weder ausreichend für die Anzahl der Inhaftierten noch seien sie angemessen. Der systematische Gebrauch von Leinen und Handschellen komme unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung gleich. Letzteres im Übrigen ein Problem, das aus früheren Jahren bereits bekannt ist und an dem sich offenbar nichts geändert hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das Gericht davon überzeugt, dass hier Mängel vorliegen, die als systemisch bezeichnet werden müssen, denn sie sind offensichtlich strukturell bedingt. Gerade der Hinweis des UNHCR auf die Abhängigkeit der Unterbringung je nach Zahl der freien Plätze in den Haft- oder Aufnahmeeinrichtungen verdeutlicht dies. Es kann insoweit ohne Zweifel festgestellt werden, dass es von Zufälligkeiten abhängt, ob ein Asylbewerber inhaftiert wird oder in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird. Hiermit korrespondiert, dass die Gründe für eine Inhaftierung auch für Fachleute nicht nachvollziehbar sind und damit letztlich willkürlich erscheinen.

Vor diesem Hintergrund läuft auch die Klägerin bei einer Abschiebung nach Ungarn real Gefahr, inhaftiert zu werden. Dies umso mehr, als Dublin-Rückkehrer in den Augen der ungarischen Behörden von vornherein „verdächtig“ sind. Dass das für Ungarn ausgestellte Visum auf andere Personalien lautete, erhöht die Gefahr einer Inhaftierung zusätzlich. Des Weiteren muss nicht näher erläutert werden, dass der Umgang mit inhaftierten Asylbewerbern in Ungarn teilweise inakzeptabel ist, etwa der vom UNHCR angesprochene systematische Gebrauch von Leinen und Handschellen.

Im Fall der Klägerin kommt entscheidend hinzu, dass sie – wie bereits in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert – unter erheblichen gesundheitlichen Problemen in Gestalt eines engmaschig zu überwachenden Knotens in der Schilddrüse leidet. Damit ist sie

eine besonders verletzte Person, deren Abschiebung nach Ungarn unter den derzeitigen Verhältnissen ausgeschlossen erscheint.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

(28.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Rabas-Bamberger